

Antrag

**der Abgeordneten Frau Garbe, Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

Änderung der Störfall-Verordnung

Als Reaktion auf die Dioxin-Katastrophe 1976 in Seveso wurde auf europäischer Ebene eine Seveso-Richtlinie erlassen, um zukünftig ähnliche Vorfälle zu vermeiden.

Erst 1980 trat in der Bundesrepublik Deutschland die Störfall-Verordnung in Kraft, die Sicherheitsanalysen brauchten erst 1982 vorgelegt zu werden. Diese Verordnung trägt deutlich die Handschrift der Chemischen Industrie. Nach dem Chemie-Super-GAU von Bhopal in Indien 1984 erklärte die Chemische Industrie, ein solcher Unfall könne sich „wegen des hohen Standards deutscher Sicherheitstechnik in der Bundesrepublik Deutschland nicht wiederholen“. Vor einem Jahr, im schwarzen November 1986, bewiesen die Sandoz-Katastrophe und die Chemieunfälle am Rhein das Gegenteil.

Nach der Sandoz-Katastrophe startete die Chemische Industrie eine neue Imagekampagne. Der Bundesumweltminister kündigte eine verbesserte Störfall-Verordnung an, neu verpackt als Störfallvorsorgeverordnung. Auch ein Jahr nach der Sandoz-Katastrophe befindet sich der Entwurf im Ministerium noch in der internen Abstimmungsphase.

Auf der Grundlage des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN zur Chemiepolitik mit den Schwerpunkten Entgiftung der Chemischen Industrie und Förderung und Weiterentwicklung einer ‚Sanften Chemie‘, der einen Weg weist, die tagtägliche Vergiftung aller Umweltmedien und Lebewesen durch die Chemisierung einzuschränken und zu beenden, bringen wir deshalb hier wesentliche Gesichtspunkte ein, um die aktuell drohenden Unfallrisiken in diesem Sektor abzumildern.

Der bekanntgewordene Referentenentwurf zur Novellierung der Störfall-Verordnung hat bereits erkennen lassen, daß die von der Regierung vorgesehenen Änderungen und Durchführungsbestimmungen nicht ausreichend sein werden, weitere Unfälle à la Bhopal oder Sandoz zu vermeiden. Hier schlagen wir deshalb die notwendigen Verschärfungen vor, um Unfallvorsorge tatsächlich zum Zuge kommen zu lassen, solange die eigentliche Vorsorge

gegen die grundsätzliche chemische Vergiftung noch nicht ge-
griffen hat.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen
umgehend zu ergreifen:

1. Anwendungsbereich

- a) Die Störfall-Verordnung muß grundsätzlich für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen gelten. Anhang I ist folglich zu streichen.
- b) Der stoffbezogene Geltungsbereich (Anhang II) muß erweitert werden. Hierzu müssen stoffbezogene Kriterien erarbeitet werden, wie z. B.
 - Gefährlichkeit für den Menschen, wie akute Toxizität, Kanzerogenität, Explosionsgefahr, Flammpunkt usw.,
 - Gefährlichkeit für Tiere und Pflanzen, wie Fischgiftigkeit,
 - Gefährlichkeit für die Umwelt, wie Persistenz, Akkumulationsfähigkeit usw.

Die Last der Darlegung der Daten muß bei den Anlagenbetreibern liegen.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Der Begriff der Gemeingefahr muß entfallen.
- b) Der Begriff des Störfalls muß neu gefaßt werden. Als Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung muß jede Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb bezeichnet werden.

3. Sicherheitspflichten

Die technischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Sicherheitspflichten müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

4. Sicherheitsanalyse

- a) Für Anlagen, die die Mengenschwelle A für Stoffe nach Anhang II überschreiten, muß die Pflicht zur Anfertigung einer quantitativen Risikoanalyse verbindlich werden. Dazu muß dieses Instrument in die Störfall-Verordnung eingeführt werden. Eine derartige Risikoanalyse muß
 - alle möglichen Ereignisabläufe erfassen,
 - realistische Daten für Ausfallraten verwenden,
 - abhängige Ausfälle (common-mode-Fehler) angemessen berücksichtigen,
 - das menschliche Verhalten, besonders in Belastungssituationen und in hierarchischen Strukturen, angemessen berücksichtigen und

- alle möglichen Einwirkungen von außen, insbesondere durch Nachbaranlagen, einbeziehen.
- b) Folgende zusätzliche Sicherheitspflichten sind in der Störfall-Verordnung zu verankern:
 - Die Betreiber von Chemikalienlagern müssen ein täglich fortzuschreibendes Verzeichnis der gelagerten Stoffe anfertigen.
 - Die Sicherheitsanalyse ist bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.
 - Die Schwelle zur Meldepflicht bei Störfällen muß gesenkt werden; Meldungen müssen rechtzeitiger und bei einem niedrigeren zu erwartenden Schadensausmaß abzugeben sein.
 - Diese Meldungen sind zu ergänzen, sobald dem Betreiber der Anlagen neue Erkenntnisse vorliegen.
 - Im Anschluß an die Auswertung der Störfälle sind den Behörden die Maßnahmen zu nennen, die von den Betreibern der gestörten Anlage ergriffen wurden, um den nochmaligen Eintritt eines Störfalles zu verhindern.
 - Die Betreiber von Anlagen im Sinne der 12. BImSchV sind zu verpflichten, ein Labor zu betreiben, mit dem die entsprechenden hochgefährlichen Stoffe in Lebewesen, Pflanzen und Umweltmedien entsprechend dem Stand der Wissenschaft nachzuweisen und die durch diese Stoffe verursachten Gefahren zu beurteilen sind.
 - Diese Labors (incl. des zuständigen Personals) sind bei Störfällen den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
 - Schon im Genehmigungsverfahren sind Kriterien festzulegen, bei deren Vorliegen eine Störfallmeldung abzugeben ist.
 - Klarzustellen ist, daß aufgrund von § 20 Abs. 3 BImSchG beim Verstoß gegen die Pflichten der Störfall-Verordnung die betroffenen Anlagen stillzulegen sind.
 - Es ist klarzustellen, daß bei wiederholtem Verstoß gegen die Störfall-Verordnung die entsprechende Anlage zu beseitigen ist.
 - § 10 der 12. BImSchV ist zu streichen.
 - Zur Verhinderung des sog. Domino-Effektes sind bei der Sicherheitsanalyse die Nachbaranlagen auch dann in die Analyse miteinzubeziehen, wenn dort die Mengenschwellen unterschritten werden (die Seveso-Richtlinie, Artikel 5 Abs. 4, schreibt dies bis zum Umkreis von 500 m vor).
 - Die Pflicht der Prüfung der Analysen muß in der Verordnung selbst festgeschrieben werden.
 - Die Funktion und die Aufgaben der Störfallkommission müssen in der Verordnung selbst verankert werden. Die

Kommission muß dem Deutschen Bundestag jährlich über ihre Arbeit berichten.

- Es muß die Möglichkeit in der Störfall-Verordnung verankert werden, daß die Genehmigungsbehörde besondere Auflagen für den Betrieb der jeweiligen Anlage bei austauschbaren Wetterlagen macht.

5. Rechte der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit

- a) Die Arbeitnehmer müssen schon an der Konstruktion von Anlagen beteiligt werden. Deshalb muß eine Pflicht zur Beteiligung der Arbeitnehmer an der Erstellung von Sicherheits- und Risikoanalysen eingeführt werden. Die Beteiligung muß personell ausreichend abgesichert sein, und die Regelung muß auch Altanlagen umfassen. Gleiches muß auch für die Erstellung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gelten.
- b) Die Risikoanalyse muß in den zuständigen Behörden offengelegt werden. Das Recht der betroffenen Nachbarn sowie der Allgemeinheit auf Information muß Vorrang haben vor dem Recht auf Schutz des Eigentums, insbesondere der Wahrung von Betriebsgeheimnissen.
- c) Den Natur- und Umweltschutzverbänden muß ein Klagerecht für Anlagen im Geltungsbereich der Störfall-Verordnung eingeräumt werden. Auch müssen sie in gleichem Maße wie die Industrie an der Störfallkommission beteiligt werden.

6. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Geltungsbereich der 4. BImSchV ist auszuweiten:

- a) Die Worte „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe“ in Nummer 4.2 sind zu streichen und durch das Wort „Stoffe“ zu ersetzen.
- b) Anlagen zur Handhabung von genetisch verändertem Material und genetisch veränderten Mikroorganismen müssen der förmlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden.
- c) Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe, insbesondere Reststoffe, zu behandeln, müssen der förmlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden.
- d) Reststoffbehandlungsanlagen müssen darüber hinaus lückenlos vom abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfaßt werden.
- e) Kläranlagen sind in die Genehmigungspflicht einzubeziehen. Dies bezieht sich auch auf Kläranlagen mit einer geringeren Kapazität als 25 000 Einwohnergleichwerte und geschlossene Anlagen, die überwiegend oder zu erheblichen Teilen chemisch verunreinigte Abwässer behandeln.
- f) Die Mengenschwelle, ab der Chemikalienlager genehmigungspflichtig werden, ist auf 1 000 kg zu erniedrigen. Daneben sind auch solche Lager einzubeziehen, in denen mehrere Stoffe gemäß Störfall-Verordnung gelagert werden. Weiterhin

sind auch Lager einzubeziehen, in denen Stoffe gelagert werden, die im Störfall Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung bilden und/oder freisetzen können.

- g) Die Mengenschwelle von Lagern für Pflanzenschutzmittel (Nummer 9.9 Spalte 1) ist auf 10 000 kg und in Spalte 2 auf 500 kg bis 10 000 kg festzulegen. Pharmazeutika sind ebenfalls aufzunehmen.

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz

- a) In Anpassung an das Atom- und Wasserrecht ist die Aufnahme des Versagensermessens der Behörde erforderlich.
- b) Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ist eine grundsätzliche Befristung vorzusehen.
- c) In das Bundes-Immissionschutzgesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen.

Bonn, den 3. November 1987

Frau Garbe

Dr. Daniels (Regensburg)

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

